

Textliche Festsetzungen (Baunvo 1990)

Die Sockelhöhe darf 0,50 m, gemessen zwischen der Oberkante des fertigen Fußbodens Sockelhöhe

ngsstraße in des Erdgeschosses und der Oberkante der fertigen Fahrbahn der Erschließu der Mitte des jeweiligen Baukörpers, nicht überschreiten.

19 Abs. 1.2 Zulässige GrundflächeDie festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundfläche der in § Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden.

henlage Die Höhenlage der Baugrundstücke darf nicht verändert werden. Die Straßen- und Gebäudehöhen (Sockelbereich) haben sich der vorhandenen natürlichen Höl Höhenlage der Grundstücke anzupassen.

Grünordnerische Festsetzungen 4.1

1.4.1 Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern Auf der festgesetzten Fläche für das Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern sind vorhandene Gehölze zu erhalten. Auf den gehölzfreien Flächen sind die in der Pflanzliste angegebenen Arten zu verwenden. Es sind mindestens vier Arten zu verwenden. Der Mindestanteil je Art muss 10 % betragen. Die Mindestpflanzenzahl wird auf 1 Pflanze pro nz uagun: 1,5 qm festgesetzt. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanz

Pflanzliste:

Zitterpappel Schlehe Stieleiche Hundsrose Salweide Schw. Holunder Eberesche Sorbus aucuparia Sambucus nigra Populus tremula Prunus spinosa Quercus robur Rosa canina Schwarzerle Hainbuche Sandbirke Bergahorn Rotbuche Weißdorn Acer pseudoplatanus Crataegus monogyna Carpinus betulus Corylus avellana Fagus sylvatica Alnus glutinosa Betula pendula

1.4.2 Straßenbegrünung Innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen ist je 50 qm versiegelter Fläche ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen.

Auf den jeweiligen Baugrundstücken ist je 50 qm versiegelter Fläche ein hocl Begrünung der Baugrundstücke

Laubbaum zu pflanzen.

ıstämmiger

Hinweise

2.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 "Am Kreuzkamp, 3. Erweiterung" treten die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17 "Am Kreuzkamp, 2. Erweiterung", rechtskräftig seit dem 31.08.2009, außer Kraft.

Das Plangebiet befindet sich in der Nähe des Schießplatzes Meppen der WTD 91. Von dem dortigen Erprobungsbetrieb gehen nachteilige Immissionen, insbesondere Schießlärm, auf das Plangebiet aus. Es handelt sich um eine bestandsgebundene Situation mit ortsüblicher Vorbelastung. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Betreiber dieses Platzes (WTD 91 Meppen) keinerlei Abwehr- und Entschädigungsansprüche wegen der Lärmemissionen geltend gemacht werden. Wehrtechnische Dienststelle - WTD 91

Es wird empfohlen, den Immissionen durch geeignete Gebäudeanordnung und Grundriss gestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen zu begegnen.

Bodenfunde

oder frühgeschichtliche Bodenfunde

(§ 14 Abs. 1 NDSchG).
Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen

Werpeloh, den

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 22 sind Verletzungen von Vorschriften gemäß § 215 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1 - 3 BauGB gegenüber der Gemeinde nicht geltend gemacht worden.

wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes Nr. 22 in der Begründung vom Gemäß § 9 Abs. 8 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Ziele, Zwecke und 10.09.2014 dargelegt sind. Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

2.5

Präambel

saugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des setzes (NKomVG), hat der Rat der Gemeinde Kreuzkamp, 3. Erweiterung", bestehend aus textlichen Festsetzungen, als Satzung Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des B Niedersächsischen Kommunalverfassungsges Werpeloh diesen Bebauungsplan Nr. 22 "Am der Planzeichnung und den nebenstehenden

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungs-

Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Werpeloh, den 10.09.2014

 $\ddot{\circ}$ Bürgermeister

Allgemeines Wohngebiet

Art der baulichen Nutzung

<u>~</u>

verordnung 1990

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 09.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 beschlossen.

Maß der baulichen Nutzung Bauweise, Baugrenzen 0,4 ო

Grundflächenzahl als Höchstmaß (siehe textl. Fests. 1.2)

GRZ

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Baugrenze

Nicht überbaubare Grundstücksflächen überbaubare Grundstücksflächen

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig Verkehrsflächen - öffentlich Offene Bauweise 9

4.

Bürgermeister

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Vekehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Verkehrsberuhigter Bereich

5

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

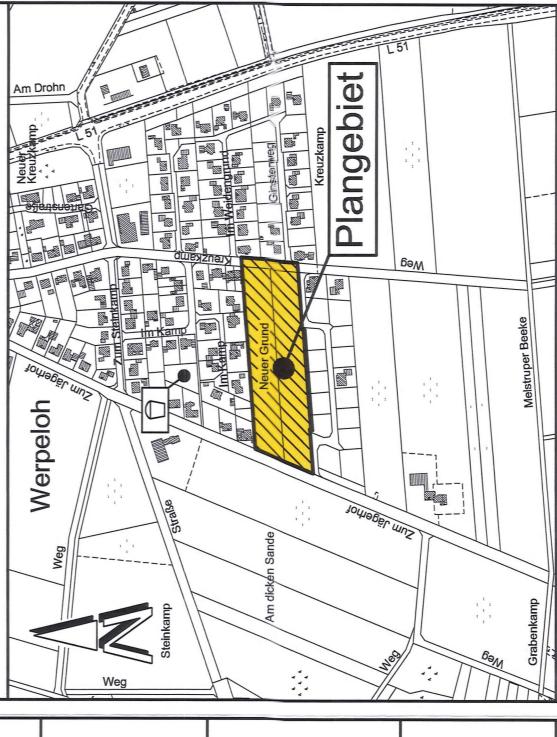
Sonstige Planzeichen 6

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des BBP Nr. 22

Maßstab ÜBERSICHTSKARTE

: 5000

_



Kreuzkamp, 3. Erweiterung" der Gemeinde im Amtsblatt des Landkreises

Bürgermeister

gemäß

nachung am

Der Bebauungsplanes Nr. 22 ist mit Bekanntı § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

Werpeloh, den ..

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 Werpeloh ist gemäß § 10 BauGB am

auungsplan Nr. 22 nach Prüfung der seiner Sitzung am 10.09.2014 als Satzung

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat den Beb Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlo

Werpeloh, den

Werpeloh, den 10.09.2014

Bürgermeiste



der Niedersächsischen

Liegenschaftskarte Maßstab: 1:1000 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten Vermessungs- und Katasterverwaltung,

Kartengrundlage:

© 2014

Landesamt für Geoinf und Landentwicklung Regionaldirektion Mep

Geschäftsnachweis L4 - 83 / 2014

Planunterlage

Bürgermeister

Gemeinde Werpeloh Brink Am

Werpeloh 49751

Am Kreuzkamp, 3. Erweiterung Bebauungsplan

Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB S

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen RD Meppen - Katasteramt -

Meppen, den9, EEB., 2015.

veist die städtebaulich nd vom 25.02.2014

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegensch baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vo Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und de Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in d

Werpeloh Werpeloh 13

Gemeinde: Gemarkung: Flur:

Gemeinde Werpeloh

Landkreis Emsland

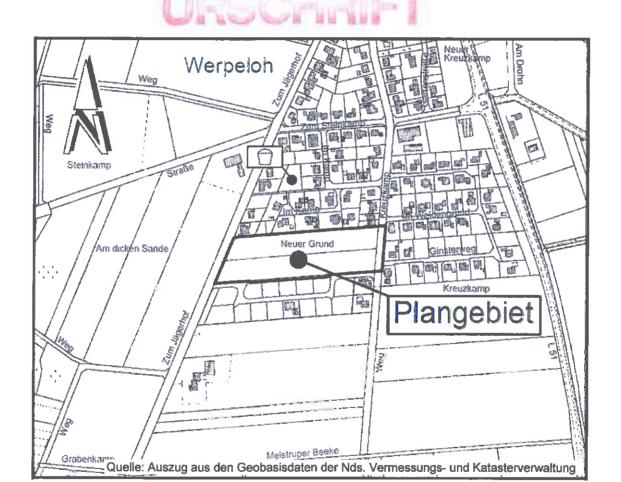


Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 22

"Am Kreuzkamp, 3. Erweiterung"

(Beschleunigtes Verfahren gem. § 13 a BauGB)



Büro für Stadtplanung

Gieselmann und Müller GmbH Raddeweg 8 49757 Werlte

Tel.: 05951 951012 Fax: 05951 951020

e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

ln	Inhalt Seite					
1	LAGE (JND ABGRENZUNG DES GEBIETES	2			
2	PLANU	PLANUNGSERFORDERNIS UND ZIELE2				
	2.1	PLANUNGSANLASS UND ERFORDERNIS	2			
	2.2	BESCHLEUNIGTES VERFAHREN	3			
	2.3	VORBEREITENDE BAULEITPLANUNG / FLÄCHENNUTZUNGSPLAN	4			
	2.4	ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	4			
	2.5	IMMISSIONSSITUATION	5			
3	FESTS I	ETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	6			
	3.1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	6			
	3.2	MAB DER BAULICHEN NUTZUNG	7			
	3.3	BAUWEISE UND BAUGRENZEN	7			
	3.4	GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN				
4	AUSWI	RKUNGEN DER PLANUNG	8			
	4.1	AUSWIRKUNGEN AUF BESTEHENDE NUTZUNGEN				
	4.2	NATUR UND LANDSCHAFT	9			
5	ERSCH	ILIEBUNG / VER- UND ENTSORGUNG	9			
	5.1	VERKEHRSERSCHLIEßUNG	9			
	5.2	VER- UND ENTSORGUNG	10			
	5.3	ABFALLBESEITIGUNG	10			
	5.4	ENERGIEVERSORGUNG	. 11			
	5.5	TELEKOMMUNIKATION	.11			
6	HINWE	ISE	.11			
		EBAULICHE DATEN				
8	3 VERFAHREN 12					
ΑI	ANLAGE 12					

1 Lage und Abgrenzung des Gebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Am Kreuzkamp, 3. Erweiterung" liegt im südlichen Bereich von Werpeloh südlich der Straße "Im Kamp". Den östlichen Rand bildet die Straße "Kreuzkamp". Im Westen grenzt das Gebiet an die Straße "Zum Jägerhof".

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

2 Planungserfordernis und Ziele

2.1 Planungsanlass und Erfordernis

Der Gemeinde Werpeloh stehen kaum noch Wohnbaugrundstücke zur Verfügung, die sie Bauwilligen für eine übliche Einfamilienhausbebauung anbieten kann. Vor dem Hintergrund einer anhaltenden Nachfrage nach Einfamilien-

hausgrundstücken, vor allem durch junge Familien, ist die wohnbauliche Entwicklung nicht mehr gesichert.

Das jüngste, im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 17 seit 2009 entwickelte Wohngebiet "Am Kreuzkamp, 2. Erweiterung", welches unmittelbar südlich an das vorliegende Plangebiet angrenzt, wird derzeit bebaut. Aufgrund der starken Nachfrage sind die hier ausgewiesenen Baugrundstücke bereits an Bauwillige vergeben. Neun Grundstücke sind bereits bebaut.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan beabsichtigt die Gemeinde daher die Ausweisung eines Wohngebietes zur Sicherung und Entwicklung des Einwohnerbestandes sowie zur ausreichenden Versorgung mit Wohnraum.

2.2 Beschleunigtes Verfahren

Für Planungsvorhaben der Innenentwicklung ("Bebauungspläne der Innenentwicklung") kann das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB angewandt werden.

Gemäß § 13 a BauGB kann die Gemeinde einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren durchführen, sofern

- es sich um einen Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) handelt,
- in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von

 a) weniger als 20.000 qm
 b) 20.000 bis weniger als 70.000 qm, wenn durch überschlägige Prüfung die Einschätzung erlangt wird, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat.
- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht vorbereitet oder begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen.

Das vorliegende Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,99 ha. Das Gebiet schließt im Norden und Osten an vollständig bebaute Wohngebiete an. Im Süden wird derzeit das mit dem Bebauungsplan Nr. 17 ausgewiesene Wohngebiet realisiert. Das Gebiet ist somit fast vollständig von Bebauung umgeben und kann strukturell dem Siedlungsbereich von Werpeloh zugerechnet werden. Damit handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung.

Der Schwellenwert einer gem. § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB zulässigen Grundfläche von max. 2 ha wird im vorliegenden Fall bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 und somit einer zulässigen Grundfläche von ca. 6.530 qm erheblich unterschritten. Auch ein sonstiges UVP-pflichtiges Vorhaben wird nicht vorbereitet oder begründet.

Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke dieser in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Gebiete ergeben sich nicht.

Für die vorliegende Planung sind damit die Voraussetzungen für ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1. Nr. 1 BauGB gegeben. Somit wird von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht und von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend.

2.3 Vorbereitende Bauleitplanung / Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im bisher wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Sögel als Wohnbaufläche dargestellt. Der Bebauungsplan ist damit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

2.4 Örtliche Gegebenheiten (Anlage 1)

Der südliche Teil des Plangebietes wird derzeit ackerbaulich (Grasacker) und der nördliche Teil als Weidefläche genutzt. Im nordöstlichen Randbereich ragt ein Nebengebäude der sich nördlich anschließenden Wohnbebauung in das Plangebiet.

Am östlichen Rand verläuft die Straße "Kreuzkamp". Daran schließt sich, wie auch nach Norden, ein vollständig mit Einzel- und Doppelhäusern bebautes Wohngebiet an. Die nördlich angrenzende Bebauung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 8 "Kreuzkamp-Erweiterung", rechtskräftig seit dem 09.12.1981, und wurde in diesem Rahmen als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Im Süden grenzt das Plangebiet an den Bebauungsplan Nr. 17 bzw. bezieht es dessen nördlichen Rand mit ein. Der Bebauungsplan Nr. 17 setzt in seinem Geltungsbereich ebenfalls ein allgemeines Wohngebiet für die Errichtung von eingeschossigen Einzel- und Doppelhäusern fest. In diesem Bereich erfolgt zur Zeit die Bebauung. Mehrere Wohngebäude sind bereits fertiggestellt.

Westlich verläuft die Straße "Zum Jägerhof", die von Gehölzstreifen begleitet und zum Plangebiet durch einen Straßenseitengraben abgegrenzt wird. Daran schließen sich nach Westen ackerbaulich genutzte Flächen an.

2.5 Immissionssituation

Verkehrslärm

Mit der Hauptstraße (L 51) verläuft die nächstgelegene Hauptverkehrsstraße ca. 270-280 m östlich des Plangebietes. Aufgrund der großen Entfernung und des in dieser Richtung vorhandenen, vollständig bebauten Wohngebietes sind unzumutbare Beeinträchtigungen der geplanten Wohnnutzung durch Verkehrslärm nicht zu erwarten.

Gewerbelärm

Gewerbliche Betriebe bzw. das nächstgelegene festgesetzte Gewerbegebiet befindet sich ca. 270 m östlich des Plangebietes. Da dem Plangebiet in dieser Richtung ein vollständig bebautes Wohngebiet vorgelagert ist, dessen Schutzanspruch im Rahmen der Gewerbegebietsentwicklung berücksichtigt wurde, sind unzumutbare Beeinträchtigungen durch Gewerbelärm ebenfalls nicht zu erwarten.

Landwirtschaftliche Geruchsimmissionen

Emittierende landwirtschaftliche Betriebe, deren Immissionen zu Beeinträchtigungen führen könnten, sind im näheren Umfeld des Plangebietes nicht vorhanden. Der nächstgelegene wirtschaftende landwirtschaftliche Betrieb liegt ca. 350 m nördlich des Plangebietes, nördlich der bereits vorhandenen Wohngebiete. Erhebliche Geruchsimmissionen sind im Plangebiet somit nicht zu erwarten. Im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten entstehende Maschinengeräusche sowie zeitweise auftretende Geruchsbelästigungen durch Ausbringen von Gülle lassen sich auch bei ordnungsgemäßer Landwirtschaft nicht vermeiden. Diese sind im Rahmen der gegenseitigen Rücksichtnahme hinzunehmen.

Wehrtechnische Dienststelle Meppen (WTD 91)

Das Plangebiet liegt in der Nähe des Schießplatzes der WTD 91 Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 angegebenen Werte überschreiten können. Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen: Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht. Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Die Bundeswehr ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an einem anderen Ort den hier

stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden. Die Bauherren errichten bauliche Anlagen in Kenntnis dieser Sachlage. Sie schützen sich durch eine geeignete Gebäudeanordnung und Grundrissgestaltung sowie durch bauliche Schallschutzmaßnahmen soweit technisch möglich gegen die Immissionen.

Sonstige Immissionen

Sonstige Anlagen (z.B. Sportanlagen), deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind in der Umgebung nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

3 Festsetzungen des Bebauungsplanes

3.1 Art der baulichen Nutzung

Im Rahmen der Bebauungspläne Nr. 8 bzw. Nr. 17 wurden die nördlich und südlich angrenzenden Flächen als allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO 1990) festgesetzt. Auch östlich grenzt ein allgemeines Wohngebiet an.

Das vorliegende Plangebiet wird daher ebenfalls als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und rundet durch den Lückenschluss die vorhandenen Wohngebiete ab.

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Damit ist eine Einfügung des neuen Baugebietes in die vorhandene, überwiegend durch Wohnnutzungen geprägte Struktur der Umgebung sichergestellt.

Neben den Wohnnutzungen sind in einem allgemeinen Wohngebiet auch kleine gebietsbezogene Dienstleistungsbetriebe und nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche oder sportliche Zwecke allgemein zulässig.

Analog zu der im Bebauungsplan Nr. 17 getroffenen Regelung sollen diese Nutzungen auch im vorliegenden Plangebiet bestehen bleiben, um im Einzelfall den Bewohnern auch eine Verbindung von Wohnen und Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, soweit sich daraus keine Störungen für die Nachbarschaft ergeben.

3.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Die zulässige Grundflächenzahl im Plangebiet wird auf den Wert von 0,4 festgesetzt und damit der im § 17 (1) BauNVO genannte Maximalwert für allgemeine Wohngebiete gewählt. Damit soll eine optimale Ausnutzung des Baulandes ermöglicht und einem zusätzlichen Verbrauch freier Landschaft entgegengewirkt werden. Gleichzeitig wird durch textliche Festsetzung eine Überschreitung der GRZ im Sinne von § 19 (4) BauNVO ausgeschlossen. Diese Festsetzung dient dazu, insbesondere das Maß der Bodenversiegelung zu begrenzen. Der Ausschluss des § 19 (4) BauNVO begründet andererseits den Höchstwert von 0,4 bei der Festsetzung der GRZ, um trotzdem eine optimale Bebauungsmöglichkeit bei gleichzeitiger Anpassung der Bebauung an die umliegende Struktur des Ortes zu gewährleisten.

Zahl der Vollgeschosse / Sockelhöhe

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die nördlich, östlich und südlich vorhandenen Wohngebiete erweitert und eine bestehende Lücke innerhalb der Ortslage geschlossen.

Die umliegenden Wohngebiete sind durch eingeschossige Einzel- und Doppelhäuser geprägt. Eine solche Bebauung soll auch im vorliegenden Plangebiet entwickelt werden. Die Zahl der Vollgeschosse wird daher auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Die Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses darf maximal 0,5 m über der Oberkante der fertigen Fahrbahn der Erschließungsstraße mittig vor dem jeweiligen Baukörper liegen. Mit Hilfe dieser Festsetzung wird eine der Tradition bzw. der ortstypischen Bauweise entsprechende Anpassung der Erdgeschosszone an die Geländehöhen gewährleistet. Darüber hinaus sollen damit Geländeaufschüttungen und die damit verbundenen Probleme der Oberflächenentwässerung vermieden werden.

Diese Festsetzungen entsprechen den im Bebauungsplan Nr. 17 für die südlich angrenzenden Flächen getroffenen Regelungen und können somit eine Anpassung an die umliegend vorhandene Bebauung gewährleisten.

3.3 Bauweise und Baugrenzen

Die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern wird festgesetzt, um eine aufgelockerte Bebauung zu erhalten, die sich der vorhandenen Bebauung in den umliegenden Wohngebieten anpasst. Dies dient ebenfalls der homogenen Weiterentwicklung der vorhandenen, durch freistehende Einfamilienhäuser geprägte Siedlungsstruktur. Darüber hinaus besteht nach den Wünschen der ortsansässigen Bevölkerung überwiegend ein Bedarf an freistehenden Einfamilienhäusern.

Durch die Festsetzung der Baugrenzen soll einerseits eine städtebauliche Ordnung gewährleistet werden, andererseits werden die von den Baugrenzen umschlossenen Bereiche so bemessen, dass den Bauinteressenten eine große Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf die Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken verbleibt.

Entlang der Erschließungsstraßen dient der nicht überbaubare Bereich der Sicherung eines aufgelockerten öffentlichen Straßenraumes.

3.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung und Durchgrünung des Wohngebietes sicherzustellen.

Zu diesem Zweck wird, analog zu der im Bebauungsplan Nr. 17 getroffenen Festsetzung, am westlichen Plangebietsrand ein 10 m breiter Streifen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. In Ergänzung zu den entlang der Straße "Zum Jägerhof" vorhandenen Gehölzen sollen standortgerechte, heimische Laubgehölze angepflanzt werden. Das so entstehende Siedlungsgehölz bindet das künftige Wohngebiet in das Landschaftsbild ein und stellt darüber hinaus einen wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für die Arten des Siedlungsrandes dar.

Die innerhalb der ausgewiesenen Straßenverkehrsflächen und auf den Baugrundstücken geplante Bepflanzung mit hochstämmigen Laubbäumen dient nicht nur einer Durchgrünung des Wohngebietes, die Bäume stellen gleichzeitig einen vielfältigen Lebensraum für eine Vielzahl von Tierarten dar.

4 Auswirkungen der Planung

4.1 Auswirkungen auf bestehende Nutzungen

Mit der vorliegenden Planung soll ein Wohngebiet mit 19 Baugrundstücken entwickelt werden. Das Gebiet schließt eine Lücke in den umliegend vorhandenen Wohngebieten und rundet diese ab.

Bereits im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde diese ergänzende Wohnbauentwicklung durch die Lage der Erschließungsstraßen, welche abschnittsweise am nördlichen Rand des Bebauungsplanes verlaufen, berücksichtigt.

Durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes wird innerhalb des Plangebietes eine Neubebauung ermöglicht. Da die Nutzungsmöglichkeiten des Plangebietes an die der umliegenden Flächen angepasst sind und die mögliche Bebauung die Abstandsvorschriften nach der NBauO zu beachten hat, werden die nachbarlichen Belange nicht unzumutbar beeinträchtigt.

4.2 Natur und Landschaft

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Plangebiet ist, wie in Kap. 2.2 dargelegt, fast vollständig von Bebauung umgeben. Das Gebiet ist damit dem Siedlungsbereich von Werpeloh zuzurechnen. Es stellt eine Lücke innerhalb des vorhandenen Siedlungsbereiches dar, welche mit der vorliegenden Planung geschlossen wird und damit die Ortslage von Werpeloh im Südwesten abrundet. Das geplante Wohngebiet kann daher im Verfahren nach § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) ausgewiesen werden.

Nach § 13 a Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 und Abs.1 Nr. 1 BauGB gelten bei einem Bebauungsplan der Innenentwicklung Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1 a Abs. 3 S. 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig, sofern die Größe der Grundfläche oder die Fläche, die bei Durchführung des Bebauungsplanes voraussichtlich versiegelt wird, weniger als 20.000 qm beträgt.

Das Plangebiet umfasst mit seinem Geltungsbereich eine ca. 1,99 ha große, dem Siedlungsbereich von Werpeloh zuzurechnende Fläche. Die zulässige Grundfläche beträgt bei einer festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 ca. 6.530 qm. Die Voraussetzung des § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist im vorliegenden Fall somit gegeben. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Wie bereits beschrieben, wird unabhängig davon am westlichen Rand des Plangebietes ein Gehölzstreifen angelegt und durch Pflanzgebote auf den Grundstücken und innerhalb der Straßenverkehrsflächen ergänzt, um eine Durchgrünung und Einbindung der geplanten Bebauung zu gewährleisten.

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

5.1 Verkehrserschließung

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 17 wurde zur Erschließung der südlich angrenzenden Flächen eine Erschließungsstraße von der Straße "Kreuzkamp" zur Straße "Zum Jägerhof" durch das Gebiet geführt. Diese wurde abschnittsweise an den nördlichen Rand des Bebauungsplanes gelegt, um im Fall einer möglichen weiteren Wohnbauentwicklung, auch zur Erschließung der Flächen im vorliegenden Plangebiet herangezogen werden zu können.

Die im Bebauungsplan Nr. 17 in einer Breite von 7,5 m angelegte innere Erschließungsstraße wird daher mit der vorliegenden Planung zu einer inneren Ringerschließung ergänzt, welche innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 17 im Westen als auch im Osten unverändert an die Straßen "Kreuzkamp" und "Zum Jägerhof" anbindet. Diese Straßen haben über weitere Straßenzüge Anschluss an die Hauptstraße (L 51). Der Anschluss des Plangebietes an das örtliche und überörtliche Straßenverkehrsnetz ist somit gesichert.

5.2 Ver- und Entsorgung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser kann durch den Wasserverband "Hümmling" gewährleistet werden.

b) Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet wird an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Werpeloh angeschlossen. Die ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit sichergestellt.

c) Brandschutz

Die erforderliche Löschwasserversorgung wird nach den technischen Regeln Arbeitsblatt W 405 (aufgestellt vom DVGW) und in Absprache mit der zuständigen Feuerwehr erstellt.

Gemäß des Arbeitsblattes W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) ist eine Löschwassermenge von 48 cbm pro Stunde (800 l/min) bei einem allgemeinen Wohngebiet über 2 Stunden als Grundschutz erforderlich.

Hierfür können die öffentliche Trinkwasserversorgung, natürliche oder künstliche offene Gewässer, Löschwasserbrunnen oder -behälter in Ansatz gebracht werden. Die Löschwasserentnahmestellen sind in einem Umkreis von 300 m anzulegen.

d) Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 17 durchgeführte Bodenuntersuchungen haben auf den südlich angrenzenden Flächen jedoch ergeben, dass im vorliegenden Siedlungsbereich lehmige Böden mit ungünstigen Versickerungseigenschaften vorliegen.

Aus diesem Grund wurde für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 17 vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser in einer Regenwasserkanalisation zu sammeln und dem entlang der Straße "Kreuzkamp" verlaufenden Graben zuzuleiten. Von dort wird es einer Rückhalteeinrichtung zugeleitet. Diese Regelung soll auch für das vorliegende Plangebiet Anwendung finden.

Für die geplanten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind die entsprechenden Genehmigungen und/oder Erlaubnisse nach dem Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

5.3 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallende Sonderabfälle sind einer, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

5.4 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) sichergestellt werden.

5.5 Telekommunikation

Die fernmeldetechnische Versorgung kann durch die Deutsche Telekom AG erfolgen.

6 Hinweise

Denkmalschutz

Der Gemeinde Werpeloh sind im Plangebiet keine Bodendenkmäler und/oder denkmalgeschützten Objekte bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

"Sollten bei Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG)."

Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG)

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) in Kraft getreten. Laut Gesetz muss der Wärmenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So werden u.a. ab 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen müssen.

7 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	Fläche in qm	Fläche in %	
Allgemeines Wohngebiet	16.320 qm	82,2 %	
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	799 qm	4,0 %	
Straßenverkehrsfläche	2.742 qm	13,8 %	
Plangebiet	19.861 qm	100 %	

8 Verfahren

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB)

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gem. § 13 (2) Nr. 3 in Verbindung mit § 4 (2) BauGB an der Planung beteiligt. Diese Beteiligung erfolgte durch Zusendung des Planentwurfs sowie der dazugehörigen Begründung.

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat zusammen mit der dazugehörigen Begründung vom 24.04.2014 bis einschließlich 26.05.2014 öffentlich im Gemeindebüro Werpeloh sowie im Rathaus Sögel (Samtgemeindesitz) ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Satzungsbeschluss

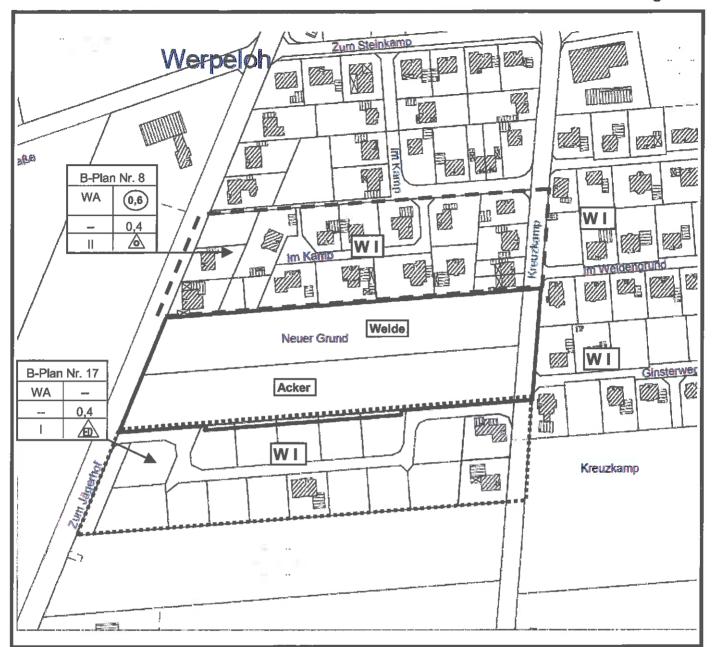
Die vorliegende Fassung der Begründung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 10.09.2014.

Werpeloh, den 10.09,2014

Bürgermeister

Anlage

1. Bestehende Nutzungen und Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne



Legende:

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 22

· 💳 · Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 8

Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 17

W I Bereich mit eingeschossigen Wohngebäuden

Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne:

WA Allgemeines Wohngebiet

0,4 Grundflächenzahl

(0,6) Geschossflächenzahl

I / II Zahl der Vollgeschosse

o offene Bauweise

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Gemeinde Werpeloh

Anlage 1 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 22

Bestehende Nutzungen und zeichnerische Festsetzungen der angrenzenden Bebauungspläne

M 1: 2.500

03/2014 Büro für Stadtplanung, Werlte

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Spelle geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schapen, 20.04,2015

SAMTGEMEINDE SPELLE Der Samtgemeindebürgermeister

158 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 23.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

8

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

 im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. 1.2.		2.130.000 Euro 2.130.000 Euro
1.3. 1.4.	appoint of it it it it it it it is	57.000 Euro
		104.700 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender	
2.2	Verwaltungstätigkeit der Auszahlungen aus laufender	1.930.600 Euro
	Verwaltungstätigkeit Saldo	2.014.200 Euro
		- 83.600 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions-	
2.4.	tätigkeit der Auszahlungen für Investitions-	768.800 Euro
	tätigkeit	788.000 Euro
	Saldo	- 19.200 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs-	

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

tätigkeit

tätigkeit

Saldo

	9	
-	die Einzahlungen des Finanzhaus-	
	haltes	2.699.400 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaus-	_1000.100 Edio
	haltes	2.827.900 Euro
	Gesamtsaldo	
		- 128.500 Euro

der Auszahlungen für Finanzierungs-

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt. §3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)
 315 v. H.

Gewerbesteuer

315 v. H.

88

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen, denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 23.03.2015

GEMEINDE VREES

Kleene Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 04.05.2015 – 12.05.2015 im Büro der Gemeinde Vrees und im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 27.04.2015

GEMEINDE VREES Der Bürgermeister

159 Bekanntmachung; Bauleitplanung der Gemeinde Werpeloh; Bebauungsplan Nr. 22 "Am Kreuzkamp, 3. Erweiterung" nebst örtlichen Bauvorschriften; Inkrafttreten des Bebauungsplanes; Bekanntmachung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Werpeloh hat in seiner Sitzung am 10.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 22 "Am Kreuzkamp, 3. Erweiterung" nebst örtlichen Bauvorschriften mit Begründung sowie dem Umweltbericht als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 22 "Am Kreuzkamp, 3. Erweiterung" nebst örtlichen Bauvorschriften ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.

0 Euro

25.700 Euro

- 25.700 Euro



Der Bebauungsplan nebst örtlichen Bauvorschriften liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und zusammenfassender Erktärung bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 6, 49751 Werpeloh, während der Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriffen über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Werpeloh unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Werpeloh, 27.04.2015

GEMEINDE WERPELOH Der Bürgermeister

Herausgeber: Landkreis Emsland - Der Landrat

Der Bezugspreis beträgt jährlich 24,00 €; Bestellungen nimmt der Landkreis Emsland, Postfach 15 62, 49705 Meppen, entgegen. Erscheinen: zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Druck und Vertrieb: Landkreis Emsland

Die Bekanntmachungen sind auch im Internet unter www.emsland.de (Aktuell/Öffentliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.